

# Öffentliches Verfahrensverzeichnis für Jedermann gemäß § 4e Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Stand: April 2014

Das BDSG schreibt in § 4g vor, dass der für den Datenschutz Zuständige jedermann in geeigneter Weise die folgenden Angaben entsprechend § 4e BDSG verfügbar zu machen hat:

#### I. Angaben zur verantwortlichen Stelle gem. § 4e S. 1 Nr. 1-3 BDSG

1. Name/Firma der verantwortlichen Stelle

Helmholtz- Gemeinschaft Deutscher

Forschungszentren e.V.

2. gesetzliche oder organschaftliche Vertreter

Der Präsident Prof. Dr. Jürgen Mlynek

Der Geschäftsführer Dr. Rolf Zettl

3. verantwortlicher Datenschutzbeauftragter Johannes P. Voß; datenschutz@helmholtz.de

4. Anschrift der verantwortlichen Stelle

Anna-Louisa-Karsch-Str. 2

10178 Berlin

### II. Angaben zu den angewandten Verfahren automatisierter Verarbeitung gem. § 4e S. 1 Nr. 4-8 BDSG

1. Zweckbestimmung der Datenerhebung, - verarbeitung oder -nutzung

Die Helmholtz-Gemeinschaft ist ein eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind rechtlich selbstständige Forschungszentren. Grundlage seiner Tätigkeit ist die Satzung. An der Spitze der Helmholtz-Gemeinschaft steht ein hauptamtlicher Präsident, der die Umsetzung der Programmorientierten Förderung moderiert. Er entwickelt gemeinsam mit den Helmholtz-Zentren die Gesamtstrategie der Gemeinschaft und füllt diese nach innen wie außen mit Leben.

Die zentralen Gremien der Gemeinschaft sind die intern besetzte Mitgliederversammlung und der extern besetzte Senat. Der Mitgliederversammlung gehören die Vorstände der angeschlossenen Helmholtz-Zentren an, dem Senat Vertreter von Bund und Ländern sowie Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und anderen Forschungsorganisationen. Der Senat veranlasst die Bewertung der Forschungsprogramme durch unabhängige, international angesehene Expertinnen und Experten und nimmt deren Ergebnisse entgegen. Auf der Grundlage dieser Bewertungen empfiehlt er den Zuwendungsgebern - also Bund und Ländern - die Höhe der Fördermittel für die einzelnen Forschungsprogramme und Themenschwerpunkte. Alle Senatsbeschlüsse zum Aufgabenkomplex "Evaluation und Programmorientierte Förderung" werden von einer Senatskommission vorbereitet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Helmholtz-Geschäftsstellen in Berlin und Bonn unterstützen den Präsidenten dabei, die Aufgaben zu erfüllen, die er für die Mitglieder der Gemeinschaft wahrnimmt. Das Büro in Brüssel sorgt für die Helmholtz-Präsenz in der Schaltzentrale der Europäischen Union und unterstützt die Helmholtz-Forschungszentren zusammen mit Büros in Moskau und Peking dabei, ihr großes Potenzial stärker in europäische und internationale Forschungsprojekte einzubringen.

Die Datenerhebung, - verarbeitung und -nutzung erfolgt zur Ausübung der oben genannten Zwecke.

#### 2. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und Datenkategorien bzw. Daten

Es werden grundsätzlich nur die zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben Daten erhoben. Ferner werden Daten aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erhoben. Beides erfolgt nur, sofern es zu den genannten Zwecken erforderlich ist.

Im Wesentlichen werden zu folgenden Personengruppenpersonenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt:

- Mitarbeiterdaten (insb. Personaldaten zur Personalverwaltung und -steuerung)
- Gutachterdaten (insb. Adressdaten, Vertragsdaten, Daten zu Dienstleistungen)
- Daten zu Geschäftspartnern (insb. Adress-, Abrechnungs- und Leistungsdaten)
- Daten zu Lieferanten (insb. Adress- und Funktionsdaten)

#### 3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten übermittelt werden können

- öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. SV-Träger)
- interne Mitarbeiter, die an der Ausführung und Erfüllung der jeweiligen Informationsprozesse beteiligt sind
- externe Auftragnehmer (Dienstleister) entsprecht § 11 BDSG
- den Mitgliedern des Vereins (z.B. Gutachterdaten im Rahmen der Begutachtung)

#### 4. Regelfristen für die Löschung der Daten

Die vom Gesetzgeber bestimmten Pflichten zur Aufbewahrung von Daten und anderen Dokumenten innerhalb einer vorgegebenen Frist werden stets eingehalten. Nach Ablauf der Fristen werden die Daten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen routinemäßig gelöscht.

Nicht von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten betroffene Daten werden gelöscht, sobald der unter Punkt II 1 genannte Zweck weggefallen ist.

## 5. Übermittlung von Daten an Drittstaaten

Eine Übermittlung von Daten an Drittstaaten erfolgt in die Länder Belgien und Russland ausschließlich zum Zwecke der Personalverwaltung und -steuerung.

Berlin/02.04.2014
Ort/Datum
•
gezeichnet. ZETTL
Dr. Rolf Zettl,
- Geschäftsführer -